

Satzung über die Nutzung der Litfaßsäulen und Plakatwände auf gemeindeeigenen Grundstücken

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. November 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Diese Satzung regelt die Benutzung der im Gemeindegebiet Riedstadt auf gemeindeeigenen Grundstücken aufgestellten Litfaßsäulen und Plakatwände.

Diese Satzung gilt nicht für Plakatwände, die als Ganzes verpachtet sind.

§ 6 Abs. 3a der Satzung der Gemeinde Riedstadt über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2

Erlaubnispflicht

Das Anbringen von Plakaten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand gestattet.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Anbringung der Plakate schriftlich zu stellen. Die Antragstellung kann auch elektronisch oder per Fax erfolgen.

Die Plakate sind mit Haftetiketten, die zusammen mit dem Genehmigungsbescheid übersandt werden, als „genehmigt“ zu kennzeichnen.

Auf den Haftetiketten ist der Genehmigungszeitraum ersichtlich.

§ 3

Gebühr

Litfaßsäulen und Plakatwände sind öffentliche Einrichtungen. Ihre Benutzung ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis für zehn Litfaßsäulen beträgt 15,-- € je Kalenderwoche. Die Genehmigung wird für höchstens drei Wochen erteilt.

Für Hinweisplakate auf Vereinsveranstaltung wird die Hälfte der zu zahlenden Gebühr erhoben.

Die Gebühr ist mit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zur Zahlung fällig.

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.¹

¹ § 3 Abs. 5 ergänzt lt. 1. Änderungssatzung vom 21.04.05

§ 4

Begrenzung der Höchstzahl und des Formats der Plakate

Je Verwendungszweck, Anlass o.ä. darf je Litfaßsäule bzw. Plakatwand ein Plakat im Format von maximal DIN A1 angebracht werden.

Beim Anbringen von Plakaten dürfen Plakate, deren Genehmigungsdauer noch nicht abgelaufen ist, nicht überklebt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 2 Abs. 1 Plakate ohne die erforderliche Genehmigung an Litfaßsäulen oder Plakatwänden anbringt,

entgegen § 4 Abs. 1 mehr als ein gleichartiges Plakat an einer Litfaßsäule oder Plakatwand anbringt,

entgegen § 4 Abs. 1 Plakate, die größer als DIN A 1 sind, anbringt oder

entgegen § 4 Abs. 2 Plakate überklebt, deren Genehmigungsfrist laut Aufkleber noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, die Tat wird als Straftat verfolgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Gemeindevorstand. Die Höhe der Ordnungswidrigkeit beträgt maximal 500,00 € und richtet sich nach der entsprechenden gesetzlichen Regelung.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Riedstadt, den 18. November 2004

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE RIEDSTADT

Gerald Kummer
Bürgermeister